

**Titel:**

**Zugang zu einem Bankschliessfach in der Zwangsvollstreckung**

**Normenkette:**

ZPO § 829a, § 857

**Leitsatz:**

**Nach § 829a ZPO muss Gegenstand des Zwangsvollstreckung eine Geldforderung des Schuldners sein. Sonstige Ansprüche und Rechte (vgl. § 857 ZPO) sind jedoch gerade nicht vom Anwendungsbereich des § 829a ZPO umfasst. Der Zutritt zu einem Bankschliessfach ist daher nicht erfasst (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Zwangsvollstreckung, Zugang, Bankschliessfach, Pfändung

**Rechtsmittelinstanz:**

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 28.04.2022 – 5 T 2346/22

**Tenor**

1. Der Antrag der Gläubigerin R GmbH & Co. KG vom 22.03.2022, gerichtet auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 01.04.2022, wird hinsichtlich der beantragten zu pfändenden Forderung aus Anspruch D 5. (Anspruch „[...] auf Zutritt zu dem Bankschließfach [...] und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts“) (vgl. Seite 5 des Antrags) und hinsichtlich der beantragten Herausgabeanordnung, wonach ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat (vgl. Seite 8 des Antrags), zurückgewiesen.

2. Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

**Gründe**

**1**

Der gestellte Antrag ist unbegründet.

**2**

Im Fall eines elektronischen Antrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835 ZPO; siehe auch genauer Wortlaut des § 829a ZPO) die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des § 829a ZPO gegeben sind.

**3**

Dies ist jedoch vorliegend teilweise nicht der Fall.

**4**

Vorliegend handelt es sich bei der beantragten, zu pfändenden Forderung des Schuldners an den Drittschuldner aus Anspruch D 5. (Anspruch „[...] auf Zutritt zu dem Bankschließfach [...] und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts“) um einen zu pfändenden Anspruch gem. § 857 ZPO (vgl. Zöller ZPO/Geimer, ZPO, 33. Auflage 2020, § 857 Rn. 2).

**5**

Sonstige Ansprüche und Rechte (vgl. § 857 ZPO) sind jedoch gerade nicht vom Anwendungsbereich des § 829a ZPO umfasst (vgl. ausdrücklich BeckOK ZPO/Riedel, 34. Ed. 1.9.2019, ZPO § 829a Rn. 1, 2: „Gegenstand der Zwangsvollstreckung muss eine Geldforderung des Schuldners sein. Sonstige Ansprüche

und Rechte (vgl. § 857) sind nicht umfasst.“). Nach § 829a ZPO muss Gegenstand des Zwangsvollstreckung somit eine Geldforderung des Schuldners sein. Dies ist eindeutig dem Wortlaut des § 829a ZPO zu entnehmen. Daher ist insoweit der Anwendungsbereich des § 829a ZPO mangels Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht eröffnet, weshalb die Vorlage der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht entbehrlich ist.

**6**

Hierauf wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 24.03.2022 hingewiesen.

**7**

Mit Schreiben vom 01.04.2022 wendet sich die Gläubigerpartei gegen den Vortrag des Vollstreckungsgerichts. Auf das Schreiben wird ausdrücklich Bezug genommen.

**8**

Der Rechtsauffassung der Gläubigerpartei kann jedoch nicht gefolgt werden. Aus Absatz 1 des § 857 ZPO ergibt sich zwar, dass die vorstehenden Vorschriften - somit auch der § 829a ZPO - entsprechend anzuwenden sind, jedoch würde dies dem Wortlaut des § 829a ZPO widersprechen.

**9**

Da die Ausfertigung des zugrunde liegenden Vollstreckungstitels im Original bis zum Erlass der hiesigen Entscheidung nicht vorgelegt wurde, mithin die mitgeteilten Mängel, welcher einer antragsgemäßen Entscheidung entgegenstehen, noch immer bestehen, konnte dem Antrag daher insoweit nicht entsprochen werden.

**10**

Die beantragte Herausgabeeanordnung, wonach ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat, korrespondiert mit der zu pfändenden Forderung aus Anspruch D 5. und war daher insoweit ebenfalls zurückzuweisen.